Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues. 1839-1872

1853

1 (11.5.1853)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn-Bau-Verwaltung.

Den 11. Mai

.Nº 1.

1853.

Nr. 3394. Die Prufung der Geometer=Candidaten pro 1851.

Rach ordnungsmäßig erstandener Prüfung find bie Geometer-Candidaten: Abam Treiber von Münchhof bei heibelberg, und Carl Joseph von Leimen

unter bie Bahl ber prattifchen Geometer aufgenommen worben.

Carlerube, ben 29. Mai 1852.

Großh. Oberdirection des Waffer- und Strafenbaues.

3. E. e. D.

Scheffel.

vdt. Fecht.

Nr. 4283.

Der Geometer Ferdinand Ber zog von Waldshut wird auf den Grund des gegen benselben wegen Theilnahme an dem hochverratherischen Aufruhr im Jahr 1849 ergangenen hofgerichtlichen Urtheils, aus der Liste der Geometer hiermit gestrichen.

Carleruhe, ben 13. Juli 1852.

Großh. Oberdirection des Waffer- und Straffenbaues.

3. E. e. D.

Scheffel.

vdt. Enefelius.

Nr. 2815. Die Bahlung ber Stragenwartelohne betr.

Wie man aus vorliegenden Rechnungen ersehen hat, erhalten in einzelnen Inspections-Bezirken bie Straßenwarte ihre Löhne nur vierteljährlich ausbezahlt, auch werden dieselben nicht selten behufs ber Empfangnahme ihrer Guthaben auf Entfernungen von mehreren Stunden von ihren Wohnorten zur Casse selbst oder zu einem mit der Auszahlung beauftragten Untererheber vorgeladen.

In Anbetracht, daß es Leuten, die ein so geringes Einkommen beziehen, wie die Straßenwarte, in der Regel schwer fällt, mit dessen Bezug von Bierteljahr zu Bierteljahr zuzuwarten und daß anderseits diese Bediensteten durch die Auflage, ihr Guthaben in entfernten Orten abzuholen, ohne genügenden Grund ihrem Dienste entzogen werden, sieht man sich veranlaßt, zu verordnen:

1) Alle Straßenwartelöhne find funftig in Monatebeträgen zu bezahlen, und die Zahlung ist überall durch benjenigen Untererheber zu vollziehen, in beffen District ber Straßenwart feinen Wohnsts hat.

2) Die Inspectionen haben zu biesem Zwed je nach Ablauf bes Monats bie Löhne in ber Art zur Zahlung anzuweisen, baß sie für jeden Straßenwart eine besondere Anweisung ausstellen. Rur ba, wo mehrere Straßenwarte in einem Steuererhebers-Diftrict ihren Wohnsit haben, durfen die Löhne berselben in eine Anweisung aufgenommen werden.

3) Die Caffen übersenden bie Anweisungen gleich nach bem Empfang ben bezüglichen Steuererhebern, und laffen burch biese bie Zahlung vollziehen.

Sollten voraussichtlich die bei dem Erheber eingegangenen ober in den nächsten Tagen eingehenden Steuergefälle zur alsbaldigen Zahlung nicht hinreichen, so werden die Caffen mit den Anweisungen auch den Geldbetrag der Löhne den Untererhebern übersenden.

Carlerube, ben 4. Mai 1853.

Großh. Oberdirection des Waffer- und Strafenbaues.

3. E. e. D.

Scheffel.

vdt. Fecht.

Dienftnadrichten.

Rach Erlaß Großh. Ministeriums bes Innern vom 24. Februar I. 3., Rr. 2803, wurden bie Ingenieur-Praftifanten

Belbing, bermalen bei ber Inspection Freiburg, Diet, bermalen bei ber Inspection Stockach ju Baufonducteuren ernannt.

Durch Erlaß Großh. Ministeriums bes Innern vom 5. April 1853, Rr. 4837 u. 38, wurde Stragenmeister Jundt in Rabolfzell feines Dienstes entlaffen.